

Exportkontrolle und Globalisierung – Herausforderungen nicht nur für Exporteure

Eine Kurzreflexion von Michael Klingberg, Dipl. Finanzwirt (FH Bund), Berlin

Exportkontrolle und Globalisierung stehen in einer engen Wechselbeziehung zueinander. Stetige, oftmals kurzfristige Änderungen sind für beide Bereiche charakteristisch und stellen Wirtschaftsbeteiligte regelmäßig vor neue Herausforderungen. Die folgenden Ausführungen sollen aufzeigen, wie Wirtschaftsbeteiligte mittels „Think Global“ die Herausforderungen bewältigen können.

Exportkontrolle der EU

Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 wird die Neufassung der EU Dual-Use-Verordnung in Kraft treten. Sie stellt einen weiteren Meilenstein in der konsequenten Fortentwicklung eines (EU) europäischen Exportkontrollregimes für Dual-Use Güter dar, welches in der ersten Dual-Use-Verordnung von 1994 seinen Anfang nahm. Dessen seinerzeitige Implementierung war nicht selbstverständlich. Die Abstraktion, daß Güter des industriellen Sektors sowohl für zivile als auch militärische Zwecke nutzbar sind, bedurfte eines langwierigen Erkenntnisprozesses auf behördlicher und privatwirtschaftlicher Ebene. Die neue Dual-Use-Verordnung sieht u.a. die Listung neuer Abhör- und Überwachungstechnologien vor. Wirtschaftsbeteiligte sollten im Sinne von „Think Global“ bereits jetzt prüfen, ob ihre Produktportfolios von den Neulistungen betroffen sein könnten.

Im Embargobereich verfolgt die seit Mai 2019 bestehende EU-Cyberverordnung einen erkennbar globalen Ansatz. Die Verordnung sanktioniert außerhalb der EU ansässige Personen und Einrichtungen, die systemrelevante staatliche und private EU Infrastruktur mit IT-Mitteln beeinträchtigen.

Exportkontrolle der USA

Das Exportkontrollrecht der USA verfolgt seit jeher einen globalen Ansatz. Es gilt unabhängig von Zeit und Ort für „U.S. origin items, wherever located“. Hieraus folgt, dass jeder, der mit US-Ursprungsgütern transagiert, aus Sicht der USA amerikanisches Exportkontrollrecht beachten muss. Noch weiter reichen die sogenannten Secondary Sanctions. Diese richten sich gezielt an Nicht-US-Personen und untersagen bestimmte Transaktionen mit Staaten und Personen, die als bedrohlich für die nationale Sicherheit der USA eingestuft werden. Beide Instrumente werden von der restlichen Welt als im Kern völkerrechtswidrig betrachtet, von den USA gleichwohl mit einer erstaunlichen Sanktionsbreite praktiziert.

Exportkontrolle der Volksrepublik China

China verfügt seit dem 1. Dezember 2020 erstmalig über ein Exportkontrollgesetz, dessen Grundzielsetzungen denen „westlicher“ Exportkontrollregime entsprechen: Nationale Sicherheit und Interessen sollen geschützt, Non-Proliferation verhindert und internationale Verpflichtungen (z.B. aus UN-Sanktionen) beachtet werden. Gleichwohl ist aufgrund einer Vielzahl von (gewollt?) auslegungsbedürftigen Definitionen erkennbar, dass China mit diesem Gesetz einerseits Neuland betreten hat, andererseits aber gewillt ist, seinen Rechtsnormen auch global Geltung zu verschaffen. So droht ausländischen Empfängern exportkontrollierter chinesischer Güter eine Listung mit zumindest temporärem Ausschluss vom weiteren Handel mit China, wenn von vereinbarten Güterverwendungen ohne vorherige Zustimmung der chinesischen Exportkontrollbehörden abgewichen wird. Eine diesbezügliche Orientierung an der „black-list“ Praxis der USA erscheint naheliegend. Ansonsten bleibt abzuwarten, ob die angekündigten Durchführungsvorschriften dem

vergleichsweise moderaten Ductus des Gesetzes folgen oder Konkretisierungen in Form der vorgenannten beiden US-Exportkontrollinstrumente annehmen.